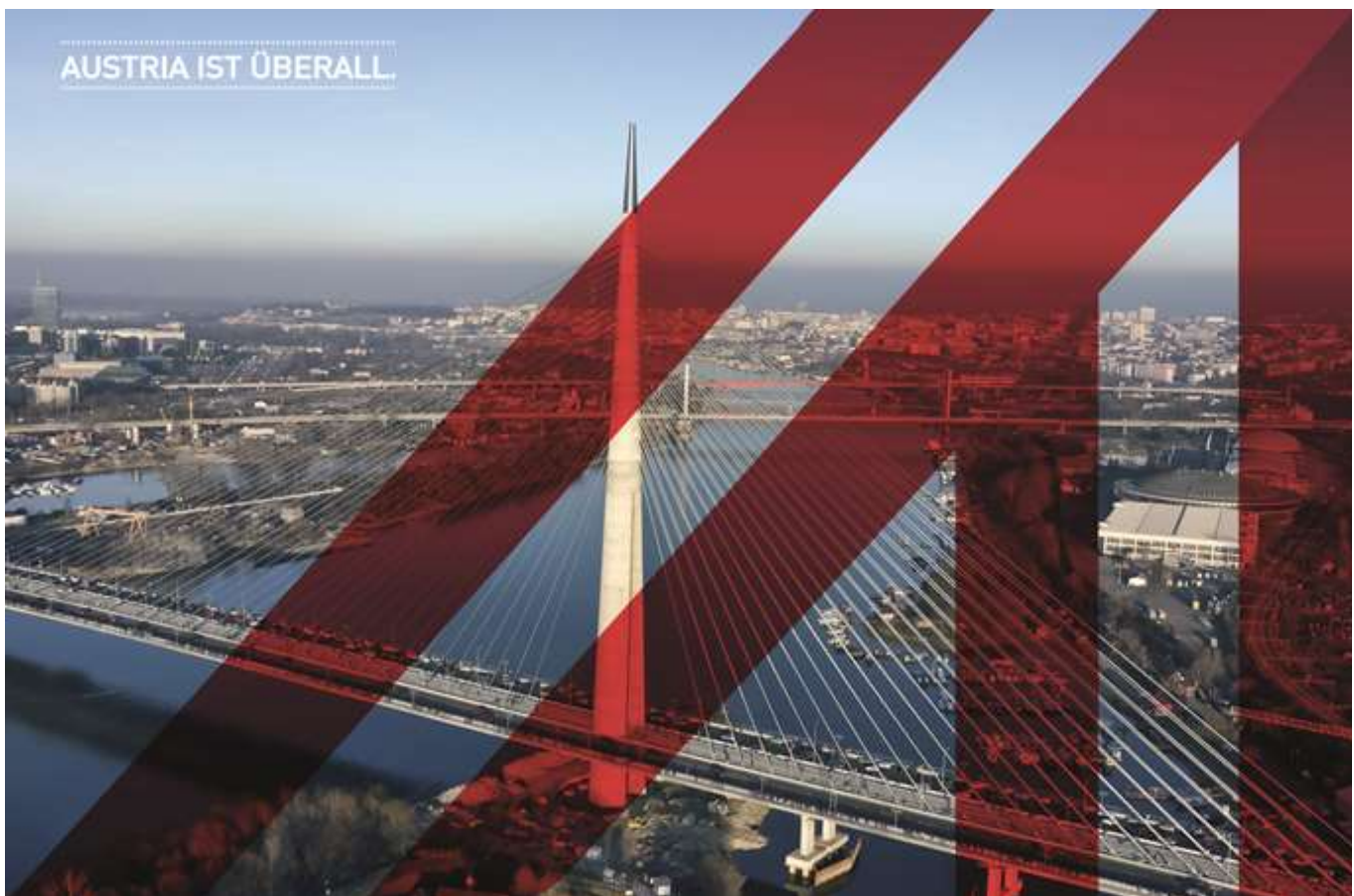


AUSSEN WIRTSCHAFT FACHREPORT SERBIEN

ARBEIT UND AUFENTHALT

*AussenwirtschaftsCenter Belgrad
Oktober 2016*



Das vorliegende Merkblatt wurde vom

AußenwirtschaftsCenter Belgrad

E belgrad@wko.at

in Zusammenarbeit mit

Rechtsanwaltskanzlei BDK Advokati AOD

Majke Jevrosime 23

11000 Belgrad

T +381 11 3284 212 | F +381 11 3284 213

E office@bdklegal.com

W <http://www.bdklegal.com>

erstellt.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der Wirtschaftskammer Österreich – AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich – AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist.

Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der Wirtschaftskammer Österreich – AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA DER WKÖ

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz i.d.g.F.

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller: AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien,

Redaktion: Kommunikation Inland, T +43 (0)5 90 900-4212, F +43 (0)5 90 900-255

E aussenwirtschaft.kommunikation-inland@wko.at, W wko.at/aussenwirtschaft

1. ÜBERBLICK DER WICHTIGSTEN BEDINGUNGEN.....	4
2. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE EINREISE NACH SERBIEN	5
3. REGISTRIERUNG DES AUFENTHALTS – AUSSTELLUNG DER "WEISSEN KARTE".....	7
4. VORLÄUFIGE AUFENTHALTSGENEHMIGUNG.....	7
4.1 Wer benötigt eine vorläufige Aufenthaltsgenehmigung?	7
4.2 Verfahren und Dokumente – Aufenthaltsgenehmigung.....	7
5. ARBEITSGENEHMIGUNG	10
5.1 Wer benötigt eine Arbeitsgenehmigung?.....	10
5.2 Typen von Arbeitsgenehmigungen.....	11
5.3 Verfahren und Dokumente – Arbeitsgenehmigung.....	13

1. ÜBERBLICK DER WICHTIGSTEN BEDINGUNGEN

	Bedingung	Zuständige Behörde	Wann
1.	Visa für die Einreise nach Serbien (falls notwendig – siehe Punkt 2 Informationen über visafreies Regime)	Konsulat der Republik Serbien im Heimatland	Vor der Einreise nach Serbien
2.	Registrierung des Aufenthalts – Ausstellung der "weißen Karte"	Hotel – im Falle einer Hotelunterkunft Lokale Polizeistation – im Falle einer Wohnungsmiete	24 Stunden nach Einreise nach Serbien
3.	Vorläufige Aufenthaltsgenehmigung	Ministerium für Inneres (Ausländeramt im Aufenthaltsort)	Anträge sollten vor Ablauf des 90-tägigen Aufenthalts gestellt werden. Die Prozedur dauert gewöhnlich einen Monat.
4.	Arbeitsgenehmigung	Nationaler Arbeitsmarktservice	Die Arbeitsgenehmigung muss vor Arbeitsantritt in Serbien eingeholt werden (entweder innerhalb oder außerhalb des Arbeitsverhältnisses). Das Genehmigungsverfahren dauert

			<p>gewöhnlich ca. eine Woche (vorausgesetzt, dass die dafür benötigte Arbeitsmarktprüfung (dauert allein ein Monat) durchgeführt wurde.</p>
--	--	--	---

BITTE BEACHTEN:

Ausländerinnen und Ausländer, die zwecks Arbeitsverrichtung aufgrund eines Vertrags über den Bezug von Waren, Maschinen- oder Ausrüstungsmiete und deren Lieferung, Installation, Reparatur oder Ausbildung für die Arbeit an solchen Maschinen/solcher Ausrüstung nach Serbien entsandt werden, sind von der Verpflichtung der Einholung einer Arbeitsgenehmigung befreit. Voraussetzung ist jedoch, dass ihr Aufenthalt in Serbien nicht länger als 90 Tage innerhalb eines sechsmonatigen Zeitraums beträgt. Der Tag der ersten Einreise entspricht dem ersten Tag dieser 6-Monats-Frist.

2. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE EINREISE NACH SERBIEN

Die folgenden Ausländerkategorien haben einen Nutzen vom visafreien Visaregime¹

- Inhaberinnen und Inhaber von Pässen, die von Mitgliedstaaten der EU, Staaten des Schengen Gebiets, der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien, Neuseeland, Ländern der baltischen Region und einigen anderen Ländern ausgestellt wurden;
- Inhaberinnen und Inhaber von ausländischen Pässen, die ein gültiges Schengen-Visum, ein Visum eines anderen Mitgliedsstaats der EU oder ein Visum der Vereinigten Staaten von Amerika besitzen;
- Inhaberinnen und Inhaber von ausländischen Pässen, die eine Aufenthaltsgenehmigung in Ländern des Schengengebiets, der EU oder der Vereinigten Staaten von Amerika haben.

¹ Es wird empfohlen, die Visabedingungen vor der Reise nach Serbien zu überprüfen, aufgrund möglicher Änderungen des visafreien Einreiseregimes.

Das visafreie Regime ermöglicht einen Aufenthalt in Serbien **bis zu 90 Tagen²** innerhalb eines sechsmonatigen Zeitraums, vom Tag der ersten Einreise gerechnet (auch in diesem Zeitraum ist der Aufenthalt jedoch auf den Zeitraum der Gültigkeit des relevanten Passes/Visums/der Aufenthaltsgenehmigung begrenzt, die eine Grundlage für die visafreie Einreise darstellt).

Die Liste der Länder, für die ein serbisches Visum benötigt wird, findet man hier::

<http://www.mfa.gov.rs/en/consular-affairs/entry-serbia/visa-regime>.

² Für Staatsangehörige bestimmter Länder, wie Russland, und für Besitzer von Pässen aus Hong-Kong ist die Dauer des erlaubten visafreien Aufenthalts kürzer. Die Angaben sollte man vom Ministerium für Äußeres überprüfen lassen.

3. REGISTRIERUNG DES AUFENTHALTS – AUSSTELLUNG DER "WEISSEN KARTE"

Jede Ausländerin oder Ausländer, ungeachtet der Visabedingungen und der beabsichtigten Aufenthaltsdauer, ist verpflichtet, seine/ihre Anwesenheit auf dem Territorium von Serbien **innerhalb von 24 Stunden nach der Ankunft** anzumelden, indem er/sie die sogenannte "weiße Karte" erhält.

Falls die Ausländerin oder der Ausländer sich in einem Hotel aufhält, ist das Hotel verpflichtet, seine/ihre Anwesenheit der lokalen Polizei zu melden, und anschließend die weiße Karte auszustellen.

Falls die Ausländerin oder der Ausländer eine Wohnung gemietet hat, wird die „weiße Karte“ von der lokalen Polizei ausgestellt. In diesem Fall muss die Mieterin oder der Mieter mit seinem Vermieter zur lokalen Polizei gehen. Außer dem Pass der Ausländerin oder des Ausländers, dem Personalausweis des Vermieters und dem Mietvertrag, kann die Polizei vom Vermieter einen Beweis über sein Eigentum der vermieteten Wohnung verlangen.

4. VORLÄUFIGE AUFENTHALTSGENEHMIGUNG

4.1 Wer benötigt eine vorläufige Aufenthaltsgenehmigung?

Die vorläufige Aufenthaltsgenehmigung ist für jede Ausländerin und Ausländer notwendig, die/der beabsichtigt, sich aus bestimmten Gründen (z.B. Familiengründe, Schulung), länger als 90 Tage innerhalb eines 6-monatigen Zeitraums (von der ersten Einreise gerechnet) in Serbien aufzuhalten bzw. länger dort zu arbeiten.

4.2 Verfahren und Dokumente – Aufenthaltsgenehmigung

Der **Antrag** auf eine vorläufige Aufenthaltsgenehmigung sollte vor Ablauf der 90-Tage-Frist bei der Polizei gestellt werden (Ausländeramt), zusammen mit den Dokumenten aus 3.2.2. Es wird empfohlen, den Antrag **mindestens einen Monat vor dem Ablauf der 90 Tage des Aufenthalts** zu stellen. Anträge sollten bei der lokalen Polizeistation im Aufenthaltsort des Ausländers in gestellt werden. Die Polizei verlangt zusätzlich ein kurzes Gespräch mit der / dem antragstellenden Ausländerin/Ausländer.

Adresse in Belgrad:

Ministerium für Inneres – Ausländerverwaltung
 Straße: Savska Nr. 35
 11000 Belgrad, Serbien

Tel: 00381 11 / 361 51 58

Tel: 00381 11 / 3618956

<http://www.mup.gov.rs>

Folgende Dokumente³ sind dem Antrag beizulegen:

- a) Pass (muss nach Ablauf der Aufenthaltsgenehmigung noch mindestens sechs Monate gültig sein);
 - b) Meldezettel „Weiße Karte“ – das Original sollte zur Einsichtnahme vorgelegt werden;
 - c) Beleg über den Aufenthaltsgrund in Serbien – in Abhängigkeit vom Aufenthaltszweck unterscheiden sich die verlangten Dokumente (z.B. Anstellungsvertrag – im Falle einer Anstellung in Serbien; Auszug aus dem Firmenregister – im Falle einer Firmengründung in Serbien; Kooperationsvertrag zwischen Unternehmen – im Falle einer Entsendung aus dem Ausland; Heiratsurkunde – im Falle eines Aufenthalts aufgrund einer Heirat mit einem serbischen Staatsangehörigen, usw.);
 - d) Beleg über die Krankenversicherung – eines der folgenden Dokumente (in serbischer Sprache):
 - (i) Kopie der EU Krankenversicherungskarte / Bescheinigung über ein bilaterales Krankenversicherungsabkommen, ausgestellt von der zuständigen Behörde im Ursprungsland⁴; oder
 - (ii) Krankenversicherungspolice; oder
 - (iii) Bescheinigung einer Bank, dass der Ausländer mindestens EUR 1.500 auf einem nichtresidenten Bankkonto in Serbien besitzt; oder
 - (iv) eine schriftliche Erklärung der serbischen Firma, des künftigen Arbeitgebers (auf dem Firmenmemorandum, unterschrieben und mit Stempel versehen), dass sie die Kosten der medizinischen Behandlung des Ausländers decken werden, bis er/sie bei der obligatorischen staatlichen Krankenversicherung im Zuge des Arbeitsantritts registriert wird;
 - e) Registrierungszertifikat des lokalen Arbeitgebers, ausgestellt vom Serbischen Registrierungsbüro (falls der Aufenthaltszweck die Anstellung ist) sowie eine Kopie. Das Original soll nur zur Einsicht vorgelegt werden;
- f) Lebenslauf in serbischer Sprache;

³ Die Polizeibehörde behält sich das Recht vor, weitere Unterlagen einzufordern.

⁴ Es besteht ein bilaterales Abkommen über Sozialversicherung zwischen Österreich und Serbien. Falls ein österreichischer Bürger kein Nutznießer der serbischen obligatorischen Krankenversicherung ist, kann er/sie die Versicherung nutzen, aufgrund von Beiträgen, die in Österreich eingezahlt wurden, vorausgesetzt, bestimmte administrative Prozeduren wurden beachtet (Einreichung der EU Krankenversicherungskarte oder einer anderen adäquaten Bescheinigung an die serbische Krankenversicherung, und Beantragung eines Krankenscheins).

- g) Zwei Fotos (Passfotoformat);
- h) Antragsformulare (bei Polizei erhältlich);
- i) Gebühr (ca. EUR 130);

Sobald der komplette Dokumentensatz eingereicht ist, wird die Polizei die vorläufige Aufenthaltsgenehmigung ausstellen, innerhalb des Zeitraums von ungefähr einem Monat nach Einreichungsdatum. Falls die Ausländerin oder der Ausländer zum ersten Mal eine vorläufige Aufenthaltsgenehmigung beantragt, wird die Genehmigung gewöhnlich für einen Zeitraum von sechs Monaten ausgestellt, mit der Möglichkeit zur Verlängerung. Vorläufige Aufenthaltsgenehmigungen in Form von Aufklebern werden im Pass aufgeklebt.

Eine Bescheinigung über die ausgestellte vorläufige Aufenthaltsgenehmigung kann zu weiteren administrativen Zwecken ausgestellt werden (wie zum Beispiel Ausstellung einer Arbeitsgenehmigung). Die Bescheinigung wird gewöhnlich sofort nach Antrag ausgestellt, die anfallende Gebühr beträgt ca. EUR 5).

Ausländer, die eine Anstellungsgenehmigung beantragen sollten dem Nationalen Arbeitsmarktservice einen Antrag auf einen Arbeitsmarktes gleichzeitig mit dem Antrag auf eine vorläufige Aufenthaltsgenehmigung stellen, um Zeit zu sparen (der Arbeitsmarkttest dauert einen Monat). Dies wird die Stellung des Antrags auf die Anstellungsgenehmigung sofort nach der Ausstellung der vorläufigen Aufenthaltsgenehmigung ermöglichen.

Antrag auf die Verlängerung der vorläufigen Aufenthaltsgenehmigung sollte bei der Polizei mindestens 30 Tage vor dem Ablauf der Aufenthaltsgenehmigung gestellt werden (oder möglicherweise sogar vorher, für jene, die auch eine Verlängerung der Arbeitsgenehmigung benötigen). Die Gültigkeitsdauer der verlängerten vorläufigen Aufenthaltsgenehmigung beträgt bis zu einem Jahr.

5. ARBEITSGENEHMIGUNG

5.1 Wer benötigt eine Arbeitsgenehmigung?

Ungeachtet der Dauer des Aufenthalts, benötigen Ausländer vor Arbeitsantritt in Serbien (entweder als Angestellte oder außerhalb des Anstellungsverhältnisses) folgende Dokumente: (i) eine vorläufige Aufenthaltsgenehmigung und (ii) eine adäquate Arbeitsgenehmigung.

Die Ausnahmen, wenn eine Arbeitsgenehmigung nicht notwendig ist, sind die folgenden:

Ungeachtet der Aufenthaltsdauer: (i) Personen mit diplomatischer Immunität; (ii) Arbeit in Verbindung mit internationalen/zwischenstaatlichen Verträgen; (iii) Vertreter ausländischer Medien; (iv) internationale freiwillige Arbeit; (v) humanitäre und religiöse Arbeit; (vi) zwischenstaatliche Zusammenarbeit an der Verteidigung; (vii) internationale Flugzeug-, Zug- oder Schiffsbesatzung; (viii) internationale Rettungseinheiten. Diese Kategorien benötigen noch immer eine vorläufige Aufenthaltsgenehmigung, falls ihr Aufenthalt über 90 Tage beträgt.

Ausländische Geschäftsführer, Gesellschafter und Vorstandsmitglieder von serbischen Firmen benötigen eine vorläufige Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitsgenehmigung nur, falls (i) sie sich in Serbien länger als 90 Tage innerhalb eines 6-monatigen Zeitraums aufhalten (vom Tag der ersten Einreise gerechnet), und/oder (ii) sie in der serbischen Firma angestellt sind.⁵

Andere Kategorien von Ausländern, die von der Verpflichtung der Besorgung einer Arbeitsgenehmigung befreit sind, vorausgesetzt ihre Aufenthaltsdauer beträgt nicht mehr als 90 Tage (innerhalb von sechs Monaten, vom Tag der ersten Einreise gerechnet):

(i) kurzer Aufenthalt in Serbien zwecks Aufnahme von Geschäftskontakten und anderer Tätigkeiten in Verbindung mit dem Beginn eines Geschäfts in Serbien; (ii) ein Dozent/Forscher, der an organisierten Konferenzen oder an Forschungsprojekten in Serbien teilnimmt; (iii) vorläufige Bildungs-, Sport-, Kunst-, Kulturaktivitäten; (iv) Ausländer, die nach Serbien entsandt werden zwecks Arbeitsantritt aufgrund eines Vertrags über Bezug von Waren, Bezug oder Miete von Maschinen oder Ausrüstung und deren Lieferung, Installation, Reparatur oder Ausbildung für die Arbeit an solchen Maschinen/Ausrüstung; (v) Verrichtung von Tätigkeiten in Serbien in Verbindung mit der Ausstellung von Waren auf internationalen Messen/Ausstellungen.

5.2 Typen von Arbeitsgenehmigungen

Eine *persönliche Arbeitsgenehmigung* wird einem Ausländer ausgestellt, der eine vorläufige Aufenthaltsgenehmigung besitzt oder andere persönliche Verbindungen mit Serbien hat (unmittelbarer Familienangehöriger eines serbischen Staatsangehörigen, Inhaber einer permanenten Aufenthaltsgenehmigung oder ein Flüchtling); serbischer Ursprung; Person mit einem speziellen Status in Serbien – Flüchtling, Asylant, Opfer von Menschenhandel, usw.). Die persönliche Arbeitsgenehmigung erlaubt den Ausländern einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt.

Eine *Anstellungsgenehmigung* wird benötigt für die Begründung eines Arbeitsverhältnisses, wie auch für die Arbeit außerhalb des Arbeitsverhältnisses (z.B.

⁵ Geschäftsführer von serbischen Firmen müssen einen der folgenden zwei Typen von Verträgen schließen: (i) Anstellungsvertrag, oder (ii) Geschäftsführungsvertrag (welcher eine Art Vertrag über Anstellung außerhalb des Arbeitsverhältnisses darstellt).

Dienstvertrag⁶ oder Managementvertrag). Voraussetzung für die Anstellungsgenehmigung ist der Arbeitsmarkttest des Nationalen Arbeitsmarktservices, der bestätigen muss, dass kein serbischer Staatsangehöriger oder eine Person, die eine persönliche Arbeitsgenehmigung in Serbien besitzt, die Voraussetzungen für die betreffende Stellung erfüllt (in der Praxis ist dies eine Formalität);

Arbeitsgenehmigung für Entsandte (die Ausländerin oder der Ausländer bleibt im Ausland angestellt, führt jedoch vorläufig die Arbeit in Serbien aufgrund eines Firmenvertrags zwischen dem ausländischen Arbeitgeber und der serbischen Entität durch). Die Entsendung ist möglich, falls der Entsandte vorher für seinen/ihren Arbeitgeber mindestens ein Jahr gearbeitet hat;

Arbeitsgenehmigung für einen vorläufigen Auftrag oder Versetzung des Ausländers, der von einem ausländischen Arbeitgeber angestellt (oder auf eine andere Weise engagiert) wird, zu dessen serbischer Niederlassung/Vertretung – verfügbar für Ausländer, die von ihren ausländischen Arbeitgebern mindestens ein Jahr in der Eigenschaft eines Fachmanns, Aufsehers oder Managers angestellt wurden;

Die Arbeitsgenehmigung für unabhängige Profis ermöglicht die Arbeit in Serbien für ausländische Unternehmer und Firmenbesitzer, die im Ausland eingetragen sind, aufgrund eines Vertrags mit dem serbischen Dienstleistungsnehmer;

Die Genehmigung für selbständige Erwerbstätigkeit wird ausgestellt für eine Arbeit in der Eigenschaft eines Unternehmers, der in Serbien eingetragen ist, oder des alleinigen/kontrollhabenden Gesellschafters einer Firma, die in Serbien eingetragen ist;

⁶ Gemäß der aktuellen Praxis der Polizei wird ein Dienstvertrag mit einer Einzelperson nicht angesehen als ausreichender Grund für die Ausstellung der vorläufigen Aufenthaltsgenehmigung. Man erwartet, daß die Praxis der Polizei endlich an das Gesetz über Anstellung von Ausländern angeglichen wird und daß Dienstverträge als eine Grundlage für die Ausstellung von vorläufigen Aufenthaltsgenehmigungen erlaubt werden.

5.3 Verfahren und Dokumente – Arbeitsgenehmigung

Antrag – Der Antrag auf eine Arbeitsgenehmigung sollte zusammen mit den notwendigen Unterlagen (siehe 4.3.2.) beim Nationalen Arbeitsmarktservice eingereicht werden. Für die meisten Typen von Arbeitsgenehmigungen (einschließlich der Anstellungsgenehmigung) sollte man den Antrag in jenem Büro des Nationalen stellen, das für den Sitz des serbischen Arbeitgebers zuständig ist.

Adresse in Belgrad:

Nationaler Arbeitsmarktservice

Gundulicev venac Nr. 23 – 25

11000 Belgrad, Serbien

Tel: 00381 11 / 2929100

Telefonlinie für Ausländer: 00381 11 / 2929249

www.nsz.gov.rs

5.3.1. Dokumente, die für die Ausstellung der Arbeitsgenehmigung benötigt werden, unterscheiden sich in Abhängigkeit vom Typ der Arbeitsgenehmigung. Die *Unterlagen, die für jene Anstellungsgenehmigung benötigt werden*, die zumeist ausgestellt wird, umfassen folgende:

- a) Ausgefülltes Antragsformular (in serbischer Sprache, verfügbar auf www.nsz.gov.rs oder in den Räumen des Nationalen Arbeitsmarktservices);
- b) Ergebnis des Arbeitsmarkttests⁷ – Original. Als eine Voraussetzung für die Ausstellung der Anstellungsgenehmigung sollte der Nationale Arbeitsmarktservice bescheinigen, dass man innerhalb eines Monats vor Antragstellung für eine Arbeitsgenehmigung, aufgrund seiner Evidenz, keinen serbischen Staatsangehörigen oder ausländischen Staatsangehörigen, der eine persönliche Arbeitsgenehmigung besitzt, finden konnte, der die Voraussetzungen für die Anstellung, die beantragt wird, erfüllt. Der Antrag für den Arbeitsmarkttest (zusammen mit den auszufüllenden Formularen) sollte mindestens einen Monat vor der Antragstellung für eine Arbeitsgenehmigung erfolgen. Um Zeit zu sparen, sollte er gleichzeitig mit dem Antrag auf vorläufige Aufenthaltsgenehmigung oder sogar früher gestellt werden.

⁷ Der Arbeitsmarkttest wird nur benötigt für die Ausstellung von Anstellungsgenehmigungen. Er wird auch benötigt für die Erneuerung der Anstellungsgenehmigung, die vor dem 4. Dezember 2014 ausgestellt wurde. Ansonsten wird der Arbeitsmarkttest nicht benötigt für die Verlängerung der Anstellungsgenehmigung.

- c) Bescheinigung aus dem Zentralen Register der obligatorischen Sozialversicherung, die belegt, dass die serbische Firma in den letzten drei Monaten keine(n) überschüssige(n) Angestellten für jene Stelle hatte, für die der Ausländer angestellt werden soll – im Original;
- d) Anstellungsvertrag, oder ein Vertrag über Arbeit außerhalb des Arbeitsverhältnisses;
- e) Erklärung, unterschrieben von der serbischen Firma, die die Stellenbezeichnung, sowie die Beschreibung, den Typ und den Grad der notwendigen Berufsqualifikation enthält, zudem auch andere spezifischen Voraussetzungen, die für die betreffende Arbeitsstelle notwendig sind. Falls die serbische Firma ein Reglement für die Systematisierung von Stellungen hat sollte dieses stattdessen eingereicht werden. Dieses Reglement entspricht einem Akt, der für Arbeitgeber mit mehr als zehn Angestellten obligatorisch ist;
- f) Diplom oder eine andere Bescheinigung über den Typ und den Grad der Qualifikation des Ausländers, von einem Gerichtsdolmetscher ins Serbische übersetzt;
- g) Bescheinigung oder ein anderer Beweis, dass der Ausländer die Voraussetzungen für die Arbeit an der Stellung erfüllt, die die serbische Firma bestimmt, in Hinsicht auf der erforderlichen Fertigkeiten, Erfahrung und anderer Voraussetzungen. Ein früherer ausländische Arbeitgeber kann eine Erklärung auf einem Papier mit seinem Briefkopf ausstellen, worin bestätigt wird, dass der ausländische Kandidat die Voraussetzungen für die Arbeitsstellung erfüllt, oder im Falle einer Erneuerung der Arbeitsgenehmigung, kann diese Erklärung vom serbischen Arbeitgeber ausgestellt werden. Dies muss wiederum von einem von einem Gerichtsdolmetscher ins Serbische übersetzt werden.
- h) Die Kopie der Registrierungsbescheinigung der serbischen Firma, die vom serbischen Firmenregister ausgestellt. Das Original sollte jedoch zur Einsicht vorgelegt werden.
- i) Kopie des Passes (die erste Seite und die Seite mit der aufgeklebten vorläufigen Aufenthaltsgenehmigung). Der Pass ist außerdem zur Einsicht vorzulegen.
- j) Kopie der Bescheinigung über die vorläufige Aufenthaltsgenehmigung. Das Original sollte wieder zur Einsicht vorgelegt werden.
- k) Die zu entrichtende Gebühr beträgt ca. EUR 100. Die Zahlung muss vom serbischen Arbeitgeber, der den Antrag einreicht, übernommen werden.

5.3.2. Gültigkeit der Arbeitsgenehmigung: Die Arbeitsgenehmigung wird für den Zeitraum ausgestellt, der im Antragsformular angeführt ist. Jener Zeitraum darf aber nicht länger sein als jener, der für vorläufige Aufenthaltsgenehmigung ausgestellt wurde. Der Antrag auf Verlängerung sollte beim Nationalen Arbeitsmarktservice nicht früher als 30 Tage und nicht später als 15 Tage vor dem Ablauf der aktuellen Arbeitsgenehmigung eingereicht werden.